

VKF Brandschutzanwendung Nr. 22903

Gruppe 245	Brandschutztore mit Verglasung	
Gesuchsteller	Peneder Bauelemente AG Herostrasse 9 8048 Zürich Schweiz	
Hersteller	Peneder Bau-Elemente GmbH, Zweigniederlassung Fraham 4075 Fraham Austria	
Produkt	SL30-2	
Beschrieb	Schnelllauf-Schiebetür, 2 Schiebeflügel mit integrierter Drehflügeltür, aus Stahl-/Edelstahlblech (0.5-1mm), BATIBOARD 100 Platten (60mm, 150kg/m3), D=61.5mm, Verglasung PYRANOVA 30 S2.0 (15mm, Lmax=831mm, Amax=0.52m2), Labyrinthdichtung, Brandschutzlaminat	
Anwendung	EI 30 Tür Bgepr=1002mm, Hgepr=2002mm / Element Bgepr=3890mm, Hgepr=2790mm MBW / MBW mit geringer RD / LBW Anwendung siehe Folgeseiten	
Unterlagen	Wien: Prüfbericht 'MA39-VFA 2009-1018.01' (15.09.2009), Prüfbericht 'MA39-VFA 2009-0324.01' (31.07.2009), Prüfbericht 'MA39-VFA 2009-0417.01' (15.09.2009), Klassifizierungsbericht 'MA39-VFA 2009-1393.02' (20.05.2010), Gutachten 'MA39-VFA 2009-1393.03' (14.07.2011), Ergänzung 'MA39-K 2011-0565' (14.11.2011)	
Prüfbestimmungen	EN 1363-1, EN 1634-1	
Beurteilung	Feuerwiderstandsklasse:	EI 30
Gültigkeitsdauer	31.12.2022	
Ausstelldatum	01.11.2017	
Ersetzt Anerkennung vom	01.01.2015	Anerkennungsstelle der kantonalen Brandschutzbehörden

M. Donzé

Marcel Donzé

G. Rappo

Gérald Rappo



VKF Nr. 22903

Gruppe 245	Brandschutztore mit Verglasung	Gültigkeitsdauer	31.12.2022
Gesuchsteller	Peneder Bauelemente AG Herostrasse 9 8048 Zürich Schweiz		
Produkt	SL30-2		

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Horizontale und vertikale Schiebetüren

- Kategorie B: Grössenzunahme bis 50% Breite, 50% Höhe und 50% Fläche ist zulässig.
Bmax=5835mm Hmax=4185mm Amax=16.28m²

Drehflügeltüren

- Grössenzunahme und Grössenminderung gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebetür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Stahl

- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahlblechs darf bis 25% erhöht werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungsmethode sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse (Breite und Höhe) jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf
 - Proportional zur Verringerung der Türgrösse verkleinert werden oder
 - Bei Raumabschluss- und/oder Strahlungsschutztüren und bei Türen, die die Wärmedämmkriterien erfüllen und bei denen die Temperatur auf der unbeflammten Seite des Türflügels und der Verglasung über den für die Klassifizierung erforderlichen Zeitraum aufrechterhalten wird, um maximal 25% verringert werden
Bmin= 473mm, Hmin= 623mm oder
 - Ohne Einschränkung verringert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtfläche der geprüften Glasscheibe(n) weniger als 15% der Fläche des Türflügels bzw. des Seiten- oder Oberteils ausmacht.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf nicht vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und dem Rand des Türflügels bzw. der Abstand zwischen verglasten Ausfachungen darf gegenüber dem des Probekörpers nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 150mm.

VKF Nr. 22903

Gruppe 245	Brandschutztore mit Verglasung	Gültigkeitsdauer	31.12.2022
Gesuchsteller	Peneder Bauelemente AG Herostrasse 9 8048 Zürich Schweiz		
Produkt	SL30-2		

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche(jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachten Wien, Nr. MA39-VFA2009-1393.03 vom 14.07.2011

- Weitere Ausführungsvarianten gemäss Anhang, Kapitel 3 – 4.1 und 4.3 – 5
- Anhang, Kapitel 4.2 Lüftungsgitter
Einschränkung: Einbau nicht erlaubt
- Grössenzunahme Drehflügeltür
Bmax = 1200mm Hmax = 2300mm
- Grössenverminderung Drehflügeltür
Bmin = 800mm Hmin = 1900mm
- Verglasung Pyrostop F30/10: (15mm, Lmax=831mm, Amax=0.52m2)
- Verglasung Promaglas F30/1-0: (17mm, Lmax=831mm, Amax=0.52m2)
- Verglasungen als Rundglas: D = 624mm